

Schleswig-Holsteinisches  
Oberlandesgericht  
II. Strafsenat  
2 Ws 350/10 (85/10)

## Beschluss

in der Strafsache gegen

H [ ] A [ ],

geboren am [ ] 19 [ ] in T [ ],

zur Zeit aufhältlich in der Justizvollzugsanstalt Neumünster, Boostedter Str. 30,  
24534 Neumünster,

-Verteidiger: 1. Rechtsanwalt Dr. Michael Gubitz, Eichhofstraße 14, 24116 Kiel,  
2. Rechtsanwalt Dr. Wolf-Rüdiger Molkentin, Bergfriede 10, 24235  
Laboe -

w e g e n Verdachts des Betruges in einem besonders schweren Fall.

Auf die Beschwerde des Angeklagten vom 15. Juni 2010 gegen den Beschluss der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel vom 3. Mai 2010 (6 KLS 10/09), mit welchem diese unter Zurückweisung des Antrags des Angeklagten vom 26. April 2010 auf Aufhebung der Haft die Aufrechterhaltung des Haftbefehls des Amtsgerichts Kiel vom 28. Mai 2009 (43 Gs 1370/09) und die Fortdauer von dessen weiteren Vollzug beschlossen hat, hat der II. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig nach Anhörung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft am 2. Juli 2010 beschlossen:

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der weitere Vollzug des genannten Haftbefehls unter Anordnung folgender Maßnahmen ausgesetzt wird:

1. Der Angeklagte hat seinen Reisepass zu den Verfahrensakten in die Obhut der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel zu geben.

2. Der Angeklagte hat sich jeden zweiten Tag – erstmals am 4. Juli 2010 – auf dem für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeirevier zu melden.
  
3. Der Angeklagte hat den Kontakt in jeglicher Form (insbesondere persönlich, schriftlich oder telefonisch) zu folgenden Personen zu meiden:
  - a) zu allen Personen, die im laufenden Hauptverfahren – sei es als Zeuge, Sachverständige oder Mitangeklagte – bereits vernommen worden sind,
  - b) zu allen Personen, die in der Hauptverhandlung noch in den genannten Eigenschaften vernommen werden sollen, unabhängig davon, ob der Angeklagte selbst sie zu benennen beabsichtigt, ob andere Verfahrensbeteiligte diese Person benennen oder ob das Gericht ihre Vernehmung von Amts wegen anordnet.

Der Angeklagte ist in der vorliegenden Sache sofort aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, jedoch für die Beschwerdegebühren um die Hälfte ermäßigt.

Die Landeskasse hat dem Angeklagten die Hälfte seiner im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

## Gründe:

### I.

Das Landgericht hat in seinem angefochtenen Beschluss aus den Gründen der bisher in der Strafsache gegen den Angeklagten ergangenen Entscheidungen, namentlich des durch mit Senatsbeschluss vom 29. September 2009 (2 Ws 440/09 (252/09)) bestätigten Haftfortdauerbeschlusses vom 21. August 2009 und des durch Senatsbeschluss vom 17. Februar 2010 (2 Ws 35/10 (5/10)) bestätigten Haftfortdauerbeschlusses vom 18. Dezember 2009, den Haftbefehl aufrechterhalten.

Wie die Kammer in dem angefochtenen Beschluss und in ihrem Nichtabhilfebeschluss vom 21. Juni 2010 sowie in den dort Bezug genommenen weiteren Nichtabhilfeschlüssen betreffend der Haftbeschwerden [ ] W [ ] und W [ ] ausgeführt hat, bestehe nach der bislang durchgeführten Beweisaufnahme der dringende Tatverdacht betrügerischer Handlungen weiterhin fort. Dies ergebe sich insbesondere aus der seit der letzten Haftentscheidung der Kammer durchgeführten Beweisaufnahme, namentlich der Vernehmung der laut Anklage geschädigten Zeugen H [ ] m [ ], R [ ], T [ ], M [ ], S [ ], B [ ], V [ ], K [ ], H [ ], W [ ] und K [ ]. Zwar seien die Vernehmungen teilweise noch nicht abgeschlossen. Jedoch hätten alle Zeugen bisher bekundet, dass sie keine SMS an ihr „Gegenüber“ gesandt hätten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass das „Gegenüber“ ein professioneller, für eine „Animation“ bezahlter Beschäftigter gewesen sei, der weder ein tatsächliches Kennenlernen noch eine tatsächliche Beziehung beabsichtigt habe. Hierin unterscheide sich die – zum Teil sexualbezogene – Kommunikation auch deutlich von den sogenannten „Telefonsexfällen“. Außerdem seien die Zeugen S [ ] und L [ ] vernommen worden, welche letztgenannte Zeugin ihren Angaben nach von 2005 bis 2008 in der Firmengruppe M [ ] Profile von nicht existierenden Personen erstellt und diese Profile bei externen Singlebörsen eingestellt habe. Insoweit bestehe aber auch der dringende Tatverdacht, dass die Angeklagten unter wechselnden Firmenbezeichnungen und an verschiedenen Orten in Flensburg einen Eigenchat betrieben hätten. Auch beständen die Haftgründe, insbesondere der Fluchtgefahr, wei-

ter fort. Ebenso seien die Aufrechterhaltung des Haftbefehls und der weitere Vollzug der Haft nicht unverhältnismäßig und insbesondere das Beschleunigungsgebot gewahrt. Soweit die Kammer seit dem 17. Februar 2010 bis zum 3. Mai 2010 14 Verhandlungstage verhandelt habe, resultiere der unter zwei Verhandlungstagen/Woche liegende Schnitt aus einer einwöchigen Unterbrechung in der 12. Kalenderwoche und einer zweiwöchigen Verhandlungsunterbrechung nach Ostern, sowie dem auf höhere Gewalt (Flugaschewolke über Europa) zurückzuführenden unvorhersehbaren Ausfall von zwei Verhandlungstagen in der 16. Kalenderwoche. Innerhalb dieses Zeitraums hätten jedoch im Wege des Selbstleseverfahrens zahlreiche Chatprotokolle in die Verhandlung eingeführt werden können. Nachdem zwischenzeitlich mit den Zeugen U [ ] und A [ ] auch Franchiser zur Abklärung der Organisationsstrukturen der regelhaften betrieblichen Abläufe des M [ ]-Komplexes vernommen hätten werden können, sehe die weitere Terminplanung bis Anfang Januar 2011 Verhandlungen an jeweils zwei, in einigen auch an drei Tagen in der Woche vor. Dabei sei eine Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 StPO im Juli/August 2010 und eine Unterbrechung nach § 229 Abs. 1 StPO im Oktober 2010 jeweils in den Schleswig-Holsteinischen Schulferien geplant.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Angeklagten, mit welcher dieser zum einen die bisherige Beweiswürdigung der Kammer rügt, setze diese sich mit der Vielschichtigkeit virtueller Kommunikation und die damit angesprochenen Bedürfnisse und ihre Befriedigung überhaupt nicht auseinander, und zum anderen die Arbeitsweise und Verhandlungsplanung der Kammer. Denn nicht tragbar erscheine, dass, nachdem zwischen dem 18. März und dem 29. März 2010 sowie zwischen dem 1. April und dem 26. April 2010 nicht verhandelt worden sei, vom 8. Juli 2010 bis zum 19. August 2010 ebenfalls die Hauptverhandlung ebenfalls um 31 Tage unterbrochen werden solle und gleiches vom 7. Oktober 2010 bis zum 26. Oktober 2010 sowie wohl auch vom 21. Dezember 2010 bis zum 10. Januar 2010 geschehen solle.

Die Staatsanwaltschaft befürwortet eine Aufrechterhaltung des Haftbefehls und hält die Fortdauer der Haft weiterhin für verhältnismäßig.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 304, 306 StPO statthaft und zulässig und hat in der Sache zum Teil Erfolg.

Auf der Grundlage des für ihn erkennbaren Sachverhalts geht auch der Senat nach wie vor von einem dringenden Tatverdacht (1.) und von dem Grunde nach fort dauernden Haftgründen (2.) aus. Allerdings ist unter Aspekten der Wahrung des Beschleunigungsgebots als auch insgesamt des Gebots der Verhältnismäßigkeit (3.) schon jetzt der weitere Vollzug des Haftbefehls gemäß § 116 StPO als besonderer Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszusetzen (4.).

1. Was die Annahme eines dringenden Tatverdachts anbelangt, verweist der Senat hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des vorgeworfenen betrügerischen Verhaltens zunächst auf seine bisherigen Beschlüsse, namentlich den Beschluss vom 17. Februar 2010 (2 Ws 35/10 (5/10)). Zu einer Korrektur der dort eingenommenen Standpunkte betreffend der generellen Strafbarkeit, der Voraussetzungen für eine individuelle Zurechnung und des deshalb gebotenen Umfangs der erforderlichen Sachaufklärung besteht auch weiterhin keine Veranlassung.

Auch steht dem Senat als Beschwerdegericht bei einer Haftbeschwerde aus laufender Hauptverhandlung nur ein eingeschränkter Prüfungsmaßstab zu. Da dem Senat die volle Kenntnis der durchgeführten Beweisaufnahme fehlt - deren Ergebnis festzustellen, ist allein originäre Aufgabe des Tatrichters -, ist er als Beschwerdegericht darauf beschränkt zu prüfen, ob das vom Tatrichter mitgeteilte vorläufige Ergebnis auf Tatsachen gestützt ist, die ihm zum Zeitpunkt seine Entscheidung zur Verfügung standen, sowie darauf, ob das mitgeteilte Ergebnis auf einer vertretbaren Bewertung dieser zur Zeit für und gegen einen dringenden Tatverdacht sprechenden Umstände beruht (BGHSt 1991, 525; Senat in ständiger Rechtsprechung, zuletzt Beschlüsse Beschluss vom 17. Februar 2010 – 2 Ws 41/10 (6/10) -, vom 26. Januar 2009 – 2 Ws 23/09 (15/09) – und vom 28. November 2007 – 2 Ws 506/07 – ,SchIHA 2008, 232 m. w. N. aus der Senatsrechtsprechung; weiter OLG Hamm, Beschluss vom 14. November 2007 – 2 Ws 242/07 -, OLGSt, StPO, § 112 Nr. 13; OLG Karlsruhe, StV 1997, 312 f; OLG Frankfurt, StV 1995, 593 f.).

Insoweit hat die Kammer aber hinreichend nachvollziehbar dargestellt, dass und auf welche Weise die Geschädigten in einer dem Angeklagten zurechenbaren Weise über die Erstellung von Profilen fiktiver Personen und deren Umsetzung zur Teilnahme an SMS-Chats über teure Premium-Nummern veranlasst worden sind. Dass zum jetzigen Zeitpunkt möglicherweise die Aussagen einzelner Zeugen von den Verfahrensbeteiligten unterschiedlich interpretiert werden, ist keinesfalls ungewöhnlich und vermag – wie dargelegt - vom Senat auf die Richtigkeit der entsprechenden Bewertung auch nicht überprüft zu werden. Auch hat die Kammer mit Beschluss vom 21. Juni 2010 nachvollziehbar dargestellt, dass und warum sie auch im Hinblick auf die Franchisenehmer der M-Gruppe von einer nur begrenzten Gestaltungsmöglichkeit jener und damit einer auch insoweit bestehenden Organisationsherrschaft und Täterschaft der Angeklagten ausgeht.

2. Was die Haftgründe anbelangt, geht auch der Senat im Anschluss an die Kammer grundsätzlich von fortbestehender Fluchtgefahr im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO aus. Diese resultiert insbesondere aus der weiterhin bestehenden Straferwartung.

Hingegen vermag der Senat nicht mehr ohne Weiteres vom Fortbestehen der Verdunkelungsgefahr im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO auszugehen. Angesichts der Dauer des Ermittlungsverfahrens und nunmehr der Hauptverhandlung müssten konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass und auf welche Weise der Angeklagte jetzt noch auf die Beweislage Einfluss nehmen könnte. Soweit überhaupt noch eine Einflussnahme auf Verfahrensbeteiligte zu besorgen sein könnte, kann dem mit entsprechenden Weisungen im Sinne des § 116 Abs. 1 StPO hinreichend begegnet werden (dazu noch unter 4.).

3. Insbesondere aber wird durch die Dauer der nunmehr 19-monatigen Untersuchungshaft der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ernsthaft berührt.

a) Dies gilt zunächst unter dem Aspekt des Fortganges der Hauptverhandlung und damit der Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes. Hierbei sieht sich der Senat zwar weder imstande noch veranlasst, die Verhandlungsplanung der Kammer in den Einzelheiten zu bewerten. Soweit es nämlich nicht um die Frage der in Haftsachen

bereit gestellten und bereit zu stellenden personellen und zeitlichen Ressourcen geht – an einer ausreichenden Dichte und dem nötigen Umfang der tatsächlich durchgeführten Verhandlungstage selbst hegt der Senat keinen Zweifel - , muss der Senat nämlich entsprechend den Ausführungen im Senatsbeschluss vom 17. Februar 2010 ausgeführt (2 Ws 35/10 (510) sich darauf beschränken, Gang und Gestaltung des Verfahrens daraufhin zu überprüfen, ob diese nachvollziehbar sind oder ersichtlich unzweckmäßig und deshalb verfahrensverzögernd. Dies ändert allerdings nichts an dem Umstand, dass nicht nur im Wege des Vorgehens, sondern auch bezogen auf den Anklagevorwurf und damit im erzielten Ergebnis eine sowohl straffe als vor allem auch effiziente Verfahrensführung erkennbar sein muss (vgl. OLG Hamm StV 2006, 191 ff.). Insoweit besteht jedoch in zweierlei Hinsicht Anlass zur Äußerung von Bedenken:

aa) In dem erwähnten Senatsbeschluss hatte der Senat zwar nicht beanstandet, dass die Kammer sich nach Beginn der Hauptverhandlung zunächst der Vernehmung besonders von Mitarbeitern bzw. Franchisenehmern des maßgeblichen Firmengeflechts zugewandt hatte, um einen Überblick über Organisation und Innenleben der den Chat-Betrieb ermöglichenden Unternehmungen zu erlangen. Dies deshalb nicht, weil die Kammer mit Schreiben ihres Vorsitzenden vom 8. Februar 2010 die weitere Verfahrensplanung dahingehend verdeutlicht hatte, dass nunmehr eine Reihe von Zeugen aus dem Kreis der Geschädigten vernommen werden sollte. Dies ist ausweislich der aktuellen Beschlüsse der Kammer auch durchaus geschehen.

Allerdings hat sich gezeigt, dass aus einer ganzen Reihe von Gründen die Kammer hierzu mehr Zeit benötigt hat als ursprünglich eingeschätzt und dieser Zeitaufwand – jedenfalls enthält die Darstellung der Kammer hierfür keine signifikanten Anhaltspunkte - auch nicht vorrangig dem Angeklagten oder dem Verhalten seiner Verteidigung zuzuschreiben ist. Insoweit konnten aufgetretene Verzögerungen durch Ausfälle von Verhandlungstagen oder abgesetzte Vernehmungen auch nicht ernsthaft durch Selbstleseprogramme aufgewogen werden. Denn das Selbstleseverfahren wird üblicherweise zum Zwecke der Entlastung neben laufender Hauptverhandlung durchgeführt und kann diese deshalb nicht ersetzen, sondern nur ergänzen (KG, Beschluss vom 23. September 2009 – 4 Ws 102/09 -, StraFo 2010, 26 f a. a. O.). Vielmehr muss mit der eigenen Einschätzung der Kammer davon ausgegangen werden,



dass diese mit ihrem derzeitigen Verhandlungsprogramm noch bis in das Jahr 2011 hinein verhandeln wird. Da jedoch im Anschluss mit Beweisanträgen der Verteidigung zu rechnen ist, wird sich die tatsächliche Verhandlungsdauer noch weiter verlängern.

bb) Damit berührt wird eine weitere Problemstellung, nämlich der Umstand, dass auf der Basis der nunmehr eingeschlagenen Verfahrenspfades nicht nur rasche Verhandlungsfortschritte nicht zu erwarten sind, sondern auch insgesamt nur schwer absehbar ist, wann tatsächlich mit einem Abschluss des Verfahrens gerechnet werden kann. Hierbei muss zusätzlich ins Gewicht fallen, dass die Kammer – ersichtlich zur Gewährleistung der Erholungsurlaube der mitwirkenden Richter – im Sommer 2010, im Herbst 2010 und zur Jahreswende 2010-2011 längere Unterbrechungen plant. Als solches ist dies nicht zu beanstanden, sind doch auch Berufsrichter nicht gehalten, auf ihre gesetzlichen Urlaubsansprüche zu verzichten. Andererseits kann eine absehbare Kumulation verhandlungsfreier Zeiten bei insgesamt nicht befriedigendem Verfahrensstand zu einer bedenklichen Häufung von Nachteilen zu Lasten der Angeklagten führen, die diese – besonders bei zunehmender Verfahrens- und Haftdauer (BVerfG, Beschluss vom 16. März 2006 – 2 BvR 170/06 -, NJW 2006, 1336 ff.) - unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit nicht mehr ohne Weiteres hinnehmen müssen (vgl. auch KG, Beschluss vom 23. September 2009 – 4 Ws 102/09-, StraFo 2010, 26 f.).

So liegt es hier. Denn mag der Anklagevorwurf auch dem Verfahren den Charakter eines Umfangverfahrens geben, geht es doch letztlich um nicht weniger, aber auch nicht mehr als um die Aufklärung des Vorwurfs einer Vielzahl von ähnlich gelagerten Betrugshandlungen mittelschweren Unrechtsgehalts. Gemessen an einem derartigen Vorwurf sind die nach bald 20 Monaten Untersuchungshaft zu verzeichnenden Verfahrensfortschritte eher gering, wenn und soweit es innerhalb dieses Zeitraums im Ergebnis noch nicht einmal gelungen ist, mehr als die Hälfte der als solche in der Anklageschrift namentlich benannten Opferzeugen abschließend zu vernehmen. Vor diesem Hintergrund bedarf jede weitere Verfahrensverzögerung besonderer Rechtfertigung, mögen auch letztlich verhandlungsfreie Zeiten in der Urlaubszeit schon wegen anzunehmender Verteidigerurlaube nicht ganz zu vermeiden sein. Auch drängt sich die Frage auf – und kann derzeit nur schwer positiv beantwortet werden –



ob zum Jahresende 2010, also nach dann 25 Monaten Untersuchungshaft der dann zu erwartende Verhandlungsstand nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ wesentlich erweitert sein wird. Dies muss um so mehr Besorgnis erregen, als denkbare Begrenzungen des Verhandlungsstoffes unter Nutzung des hierfür vom Verfahrensrecht bereitgehaltenen Instrumentariums bisher nicht zu erkennen sind, die Angeklagten zumindest also damit rechnen müssen, dass auch weitere als die in der Anklage exemplarisch aufgeführten 53 Fälle noch im Nachhinein Verhandlungsgegenstand werden können.

b) Anzusprechen ist aber nicht nur – wie zu a) - der Beschleunigungsgrundsatz als Teilelement des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes selbst. Zu beachten ist vielmehr auch die absolute Relation zwischen andauernder Inhaftierung und zu erwartender Freiheitsstrafe einschließlich sich im Falle des Angeklagten als Ersttäter ergebende Möglichkeit einer bedingten Strafaussetzung nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe (§ 57 Abs. 1 StGB, vgl. auch OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 125). Hierbei vermag die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit auch bereits vor Erreichen einer Verbüßung von zwei Dritteln der zu erwartenden Strafe überschritten sein (OLG Hamm a. a. O. bei einer Straferwartung von höchstens 5 Jahren und 23 Monaten Untersuchungshaft). Allerdings liegt es im hier zu beurteilenden Fall derart solange nicht, wie der denkbare Strafraum von bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe den Vorschriften des § 263 Abs. 3 StGB (besonders schwerer Fall wegen gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehung) oder § 263 Abs. 5 StGB (kumulativer gewerbsmäßiger und bandenmäßiger Begehung) entnommen werden kann. Hiervon geht die Kammer aber – was der Senat derzeit nicht zu beanstanden hat – aber ersichtlich aus.

4. Zwingen die angesprochenen Aspekte daher nach Überzeugung des Senats in ihrer Gesamtschau zwar noch nicht abschließend zu einer vollständigen Aufhebung des Haftbefehls schon zum jetzigen Zeitpunkt, so müssen sie doch die Prüfung beeinflussen, welche Maßnahmen gegenüber der fortbestehenden Fluchtgefahr und Resten von Verdunkelungsgefahr zu ergreifen sind. Insoweit ist nämlich gerade die Aussetzung des Vollzuges des Haftbefehls gegen Weisungen im Sinne des § 116 StPO Ergebnis und Gebot des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Hierbei vermag nach Auffassung des Senats der unter dem Aspekt der Verdunkelungsgefahr verbleibende Möglichkeit einer Einflussnahme des Angeklagten auf Verfahrensbeteiligte durch entsprechende Kontaktverbote hinreichend begegnet zu werden. Ebenso ist die erörterte Fluchtgefahr zwar vorhanden, aber gemessen an früheren Zeitpunkten nach Verbüßung von bald 20 Monaten Untersuchungshaft im Verhältnis zu noch denkbaren Strafhafzeiten so deutlich reduziert, dass es sowohl geboten als auch verantwortbar erscheint, ihr durch die Abgabe des Reisepasses sowie Meldeauflagen zu begegnen (zu einem ähnlichen Fall OLG Hamm, Beschluss vom 14. November 2007 – 2 Ws 342/07 –, OLGSt StPO, § 112 Nr. 13). Der Senat hat daher bei der verfügten Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls sowohl ein Kontaktverbot vorgesehen, als auch dem Angeklagten neben der Ablieferung seiner Ausweispapiere entsprechende Meldungen bei der für ihn zuständigen Polizeibehörde auferlegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 und 4 StPO.

Dr. P [redacted]  
Vors. Richter am OLG

B [redacted]  
Richter am OLG

Dr. F [redacted]  
Richter am AG

Ausgefertigt:  
Schleswig, den 2. Juli 2010  
(F [redacted]) Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Oberlandesgerichts

